

1806/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage96aNr. 1766/J betreffend Mißstände im Zirkus Colosseum, welche die Abgeordneten Petrovic, Wabl, Freundinnen und Freunde am 14. 1. 1997 an mich richteten, stelle ich fest:

Den CITES-Behörden (Convention On International Trade In Endangered Species Of Wild, Fauna and Flora) obliegt nur die Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchfuhr von im Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) gelisteten Tieren sowie die Beurteilung der in Aussicht genommenen artgerechten Unterbringung. Ist jedoch eine illegale Beschaffung von Tieren als strafbarer Tatbestand nach dem WA-Durchführungsgesetz bereits verjährt, fehlt den CITES-Behörden jeglicher Zugriff, da der Besitz von artengeschützten Tieren als solches nicht verboten ist.

Aufgrund der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung fallen Angelegenheiten des Tierschutzes sowie der Naturschutz und das Jagd- und Fischereiwesen in die Zuständigkeit der Länder. Die Regelung des Besitzes von artengeschützten Tieren ist eine Ange-

legenheit des Tierschutzes. Dem Bund kommt hier keine Kompetenz zu. Hinsichtlich der Aufgaben der Wissenschaftlichen Behörde geht der Bund in Ausübung seiner Vollzugskompetenz davon aus, daß die Länder in ihrem Bereich sowohl über die notwendigen Rechtsvorschriften als auch über die entsprechend qualifizierten Behörden verfügen .

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde am 11.11.1996 telefonisch von Frau Chr. Beck-Graninger, Tiergarten Hellbrunn Salzburg, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, in Kenntnis gesetzt, daß die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung als Tierschutzbehörde nach dem Salzburger Tierschutzgesetz ein Verfahren wegen Tierquälerei gegen das Zirkusunternehmen Colosseum eingeleitet und nach Begutachtung der Tiere durch den do. Amtstierarzt die Beschlagnahme verschiedener Exemplare ausgesprochen habe. Einige Exemplare seien in den Anhängen des WA gelistet und seien von Frankreich nach Österreich verbracht worden , ohne daß der Betreiber , M . A . Korittig alias Alfred von Roy , CITES-Dokumente für die WA-E.Exemplare vorlegen könne.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Der genannte Betreiber wurde am 11.11.1996 schriftlich unter Hinweis auf die einschlägigen Strafbestimmungen aufgefordert, umgehend entsprechende Nachweise bzw. CITES-Dokumente für die vorhandenen WA-Exemplare binnen drei Tagen vorzulegen. Eine Kopie dieser Aufforderung erging an das Amt der Salzburger Landesregierung als Wissenschaftliche Behörde nach dem WA. Die nachweislich eigenhändig angeordnete Zustellung war erfolgreich.
Am 15.11.1996 übermittelte der Aufgeforderte per Telefax eine Zuchtbescheinigung und eine Transportbescheinigung, ausgestellt von der zuständigen französischen CITES-Behörde für einen von

Frankreich nach Österreich verbrachten lebenden Tiger (*Panthera tigris*).

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Nach Verbringung der Tiere nach Oberösterreich durch den Betreiber trotz aufrechter Beschlagnahme wurde am 18.11.1996 die zuständige BH-Vöcklabruck vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und um die Aufnahme von Ermittlungen betreffend Art, Anzahl, Herkunft und Zustand der Tiere ersucht.

Ein erstes Ermittlungsergebnis über den exakten Bestand an Tieren wurde am 19.11.1996 vorgelegt. Danach befanden sich die Tiere nach Begutachtung durch den do. Amtstierarzt in guter Kondition und Pflegezustand. Das Zirkusunternehmen konnte eine Bewilligung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 12.12.1995 zum ambulanten Betrieb eines Zirkusunternehmens und einer Tierschau im Land Oberösterreich, gültig vom 15.12.1995 bis 19.6.1997, vorweisen. Zum Nachweis der Herkunft der Tiere wurden zwei französische CITES-Dokumente für den aus Frankreich eingeführten Tiger und Kaufnachweise für die aus österreichischer Zucht stammenden Tiere vorgelegt .

Die exakte Listung in den Anhängen des WA wurde festgestellt und der BH-Vöcklabruck unter Hinweis auf die anzuwendenden rechtlichen Grundlagen übermittelt. Im nunmehr von der BH-Vöcklabruck als zuständige Behörde zu führenden Verfahren wurden die Ermittlungen auf die Prüfung der Kaufnachweise der österreichischen Züchtungen ausgedehnt. Die französischen Dokumente wurden der französischen CITES-Behörde zur Prüfung übersandt.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Es wurde die Notwendigkeit einer neuerlichen Gutachtenerstellung betreffend die Haltung, Pflege und Zustand der Tiere festge-

stellt, da das Salzburger Amtsgutachten den mittlerweile durch den Zirkusbetreiber gelegten Privatgutachten sowie dem Gutachten des Vöcklabrucker Amsttierarztes zu widersprechen schien. Davon wurde auch das für die artgerechte Haltung von WA-Exemplaren zuständige Amt der Oberösterreichischen Landesregierung als Wissenschaftliche Behörde nach dem WA unterrichtet.

Es wurde als Gutachter Dr. Schwammer, Tiergarten Schönbrunn, der BH-Vöcklabruck als Großkatzenspezialist nominiert und dies auch mit der Wissenschaftlichen Behörde für Oberösterreich koordiniert. Die BH-Vöcklabruck hat allerdings Dr. Schwammer nicht als Gutachter herangezogen, sondern ihrerseits den Tierarzt Dr. G. Händlhuber, gerichtlich beeideter Sachverständiger in Wels, mit der Erstellung eines Gutachtens unter Berücksichtigung aller vorerstellten Gutachten beauftragt. Das Gutachten wurde am 5.12.1996 vorgelegt.

Der Gutachter hat bei der Erstellung des Gutachtens internationale Expertenmeinung, deren Untersuchungsergebnisse und einschlägige Publikationen sowie internationale wissenschaftliche Literatur konsultiert und berücksichtigt. Der Sachverständige konnte keine Übertretung der Tierschutzbestimmungen wegen der in den Raubtierkäfigwagen vorgegebenen Grundflächen und räumlichen Hal tungsbedingungen feststellen. Bei keinem Tier wurde eine klinische Erkrankung diagnostiziert. Die Winterfestigkeit der Exemplare wurde bestätigt und der Gutachter geht davon aus, daß die Exemplare keine körperlichen Schmerzen erdulden müssen. Die früher vermutete Lungenerkrankung des Tigers wurde nicht bestätigt, sondern das Tier als völlig gesund bezeichnet.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Das Washingtoner Übereinkommen normiert keinerlei Anforderungen für Transportmittel und Käfige. Die jeweilige Wissenschaftliche Behörde hat die artgerechte Unterbringung im Rahmen ihrer Prüf-

kompetenz zu begutachten. Die dabei anzulegenden Maßstäbe liegen im Ermessen der Wissenschaftlichen Behörde, d.h. der jeweilig in Betracht kommenden Landesbehörde.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Wie bereits im Vorwort angeführt, fallen Angelegenheiten des Tierschutzes in die Zuständigkeit der Länder. Dem Bund kommt hier keine Kompetenz zu.